

Der Bürgermeister

# RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen**

Herr Sven Haarhaus, Tel. 171676

<b>TOP: Verzicht auf die Einführung einer Betten- bzw. Übernachtungssteuer</b>		
Beschlussvorlage Nr. 245/2012		
Produkt:	010 080 050	Steuern und sonstige Abgaben
	160 010 010	Allgemeine Finanzwirtschaft
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungstermine</b>
Hauptausschuss	öffentlich	21.01.2013
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	04.02.2013

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> investiv	<input checked="" type="checkbox"/> konsumtiv	
	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		
Bemerkung: Es wird auf ein zum gegenwärtigen Zeitpunkt schwer abschätzbares Steueraufkommen verzichtet; andererseits fällt auch kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand an.		
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?		
<input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag:		
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:		
Einmalig:	/	/
Laufend:	/	/
<input type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe		
<input checked="" type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe		
Grundlage: Die mögliche Erhebung erfolgt auf der Grundlage einer städtischen Satzung, die durch den Rat der Stadt Lüdenscheid zu beschließen wäre.		

## Beschlussvorschlag:

Auf die Einführung einer Betten- bzw. Übernachtungssteuer wird mittelfristig verzichtet.

**Begründung:**

Im Zuge der Überlegungen zur Haushaltskonsolidierung hatte die Verwaltung Anfang 2011 Überlegungen zur Einführung einer Betten- bzw. Übernachtungssteuer, wie sie in anderen Städten zu diesem Zeitpunkt bereits erhoben wurde, angestellt. Die Verwaltung hatte in der Vorlage auf einige rechtliche Risiken bei der Erhebung dieser Steuer hingewiesen. Beispielsweise war die Besteuerung beruflich bedingter Übernachtungen rechtlich zweifelhaft. Zudem war unklar, ob der zusätzlich erforderliche Verwaltungsaufwand das mögliche Steueraufkommen nicht weitestgehend aufzehren würde.

Der Rat hat am 07.02.2011 auf Vorschlag der Verwaltung beschlossen, auf die Einführung einer Betten- bzw. Übernachtungssteuer zunächst zu verzichten. Gleichzeitig wurde die Verwaltung durch den Rat beauftragt, weitere Informationen zu sammeln und zu den Haushaltsplanberatungen 2013 eine erneute Beschlussvorlage zur Einführung einer Betten-/Übernachtungssteuer vorzulegen.

Etwa 20 Städte erheben derzeit bundesweit eine Betten-/Übernachtungssteuer. In diesen Städten werden sehr unterschiedliche Begriffe für diese Abgabe verwendet, wie z.B. Kulturförderabgabe, Beherbergungsabgabe bzw. -steuer oder Übernachtungsabgabe. Mittlerweile gibt es zahlreiche Gerichtsurteile, die die Erhebung einer entsprechenden Steuer, insbesondere für Übernachtungen aus privatem Anlass, grundsätzlich für zulässig erachten. Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht in einem aktuellen Urteil die Erhebung einer Steuer auf beruflich bedingte Übernachtungen für unzulässig erklärt.

Das bedeutet einerseits, dass das potentielle Steueraufkommen deutlich geringer ist, als dies seinerzeit angenommen wurde, da beruflich bedingte Übernachtungen steuerfrei bleiben müssen. Schätzungen in Köln gingen von einem Anteil beruflich bedingter Übernachtungen an der Gesamtübernachtungszahl von 60% bis 80% aus.

Andererseits ist gerade die Differenzierung zwischen privat und beruflich bedingten Übernachtungen in der Erhebungspraxis mit einem erhöhten bürokratischen Aufwand verbunden. Der ohnehin mit der Einführung dieser neuen Steuer verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand würde sich deutlich erhöhen. Zudem ist bislang rechtlich umstritten, wie der Nachweis zur Unterscheidung zwischen beruflich und privat bedingter Übernachtung geführt werden kann und wer die Beweislast trägt. Ende November 2012 hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen aufgrund der dortigen Satzungsregelung in dieser Frage die Satzung der Stadt Dortmund für nichtig erklärt.

Das Steueraufkommen könnte bei einer Besteuerung privat bedingter Übernachtungen zwischen rd. 13.000 € und 105.000 € liegen. Der Verwaltungsaufwand für die Erhebung ist schwer einschätzbar, dürfte aber – nach Schätzungen anderer Städte – mit mindestens einer halben Stelle zuzüglich Sachkosten zu bemessen sein (insgesamt mindestens rd. 40.000 €). Es ist daher nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen, dass der Verwaltungsaufwand ein mögliches Steueraufkommen aufzehrt bzw. sogar übersteigt.

Im Ergebnis schlägt die Verwaltung daher vor, mittelfristig auf die Einführung einer Betten- bzw. Übernachtungssteuer zu verzichten.

Lüdenscheid, den 02.01.2013

In Vertretung

*gez. Blasweiler*

Karl Heinz Blasweiler  
Stadtkämmerer